



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Informationszentrum
Asyl und Migration



Länderkurzinformation Irak

Die Situation der Jesidinnen und Jesiden

Stand: 04/2025

Urheberrechtsklausel

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrecht zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Auszugsweiser Nachdruck und Vervielfältigung auch für innerbetriebliche Zwecke ist nur mit Quellenangabe und vorheriger Genehmigung des Bundesamtes gestattet.

Die Inhalte dürfen ohne gesonderte Einwilligung lediglich für den privaten, nicht kommerziellen Gebrauch sowie ausschließlich amtsinternen Gebrauch abgerufen, heruntergeladen, gespeichert und ausgedruckt werden, wenn alle urheberrechtlichen und anderen geschützten Hinweise ohne Änderung beachtet werden.

Copyright statement

This report/information is subject to copyright rules. Any kind of use of this report/information – in whole or in part – not expressly admitted by copyright laws requires prior approval by the Federal Office of Migration and Refugees (Bundesamt). This applies in particular to the reproduction, adaptation, translating, microfilming, or uploading of the report/information in electronic retrieval systems. Reprinting and reproduction of excerpts for internal use is only permitted with reference to the source and prior consent of the Bundesamt.

Use of the report/information may be made for private, non-commercial and internal use within an organisation without permission from the Bundesamt following copyright limitations.

Disclaimer

Die Information wurde gemäß der EUAA COI Report Methodology (2023) sowie den Qualitätsstandards des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (2022) auf Grundlage sorgfältig ausgewählter und zuverlässiger Informationen innerhalb eines begrenzten Zeitrahmens erstellt. Alle zur Verfügung gestellten Informationen wurden mit größter Sorgfalt recherchiert, bewertet und aufbereitet. Alle Quellen werden genannt und nach wissenschaftlichen Standards zitiert.

Die vorliegende Ausarbeitung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Findet ein bestimmtes Ereignis, eine bestimmte Person oder Organisation keine Erwähnung, bedeutet dies nicht, dass ein solches Ereignis nicht stattgefunden hat oder die betreffende Person oder Organisation nicht existiert. Der Bericht/die Information erlaubt keine abschließende Bewertung darüber, ob ein individueller Antrag auf Asyl-, Flüchtlings- oder subsidiären Schutz berechtigt ist. Die benutzte Terminologie sollte nicht als Hinweis auf eine bestimmte Rechtauffassung verstanden werden. Die Prüfung des Antrags auf Schutzgewährung muss durch den für die Fallbearbeitung zuständigen Mitarbeiter erfolgen. Die Veröffentlichung stellt keine politische Stellungnahme des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge dar.

Diese Ausarbeitung ist öffentlich.

Disclaimer

The information was written according to the „EUAA COI Report Methodology“ (2023) and the quality standards of the Federal Office for Migration and Refugees (Bundesamt) (2022). It was composed on the basis of carefully selected and reliable information within a limited timeframe. All information provided has been researched, evaluated and analysed with utmost care within a limited time frame. All sources used are referenced and cited according to scientific standards.

This document does not pretend to be exhaustive. If a certain event, person or organization is not mentioned, this does not mean that the event has not taken place or that the person or organization does not exist. This document is not conclusive as to the merit of any particular claim to international protection or asylum. Terminology used should not be regarded as indication of a particular legal position. The examination of an application for international protection has to be carried out by the responsible case worker. The information (and views) set out in this document does/do not necessarily reflect the official opinion of the Bundesamt and makes/make no political statement whatsoever.

This document is public.

Inhaltsverzeichnis

1. Hintergrund	1
2. Völkermord 2014.....	1
3. Situation heute.....	2
3.1 Allgemein.....	2
3.2 Sinjar.....	2
3.3 Autonome Region Kurdistan (KR-I)	4

1. Hintergrund

Die Gemeinschaft der Jesiden (auch: Yeziden oder Êziden) ist eine ethno-religiöse Gruppierung: Jesidin oder Jeside ist nur, wer zwei jesidische Elternteile hat, eine Konversion zum Jesidentum ist nicht möglich. Aufgrund ihrer Glaubensdoktrin ist bei traditionell lebenden Jesidinnen und Jesiden die Endogamie grundsätzlich soziale Norm, wobei im jesidischen Kastensystem zudem nur innerhalb der jeweiligen Kaste geheiratet werden darf.¹ Die Glaubenslehre des Jesidentums entwickelte sich wohl seit dem 12. Jahrhundert und kann als synkretistisch bezeichnet werden. Sie umfasst u.a. islamische, zoroastrische, gnostische und andere vorislamische Elemente.²

Da die Muttersprache der großen Mehrheit der irakischen Jesidinnen und Jesiden Kurdisch (genauer: Nordkurmandschi) ist, werden sie häufig als Kurden bezeichnet und offiziell von der Führung der Autonomen Region Kurdistan (KR-I) auch als solche behandelt. Nicht alle Jesidinnen und Jesiden identifizieren sich jedoch als kurdisch, sondern sehen sich als ethnisch jesidisch.³ Ihr Hauptsiedlungsgebiete in Irak sind die Provinzen Nineva, dort v.a. die Bezirke Sinjar (kurd. Shingal), Tel Kaf, Sheikhan und al-Hamdaniya, sowie die Bezirke Samil und Zakho in der Provinz Dohuk.⁴

Das wichtigste Heiligtum der Jesiden ist das Grab von Sheikh Adi im Lalish-Tal in Nordirak.⁵

Die Geschichte der Jesiden ist seit jeher geprägt von Ausgrenzung und Gewalt, laut jesidischer Zählung erlebte die Gemeinschaft mindestens 72 große Verfolgungen.⁶ Die jesidische Bevölkerung in Irak war zudem immer einem hohen Assimilationsdruck ausgesetzt: Einerseits durch die Arabisierungspolitik der Baath-Regierung, andererseits durch die kurdische Mehrheitsgesellschaft.⁷

2. Völkermord 2014

Im Zuge der Ausbreitung des sog. „Islamischen Staates“ (IS) wurde auch Sinjar im August 2014 von diesem eingenommen, nachdem sich die kurdischen Peschmerga-Truppen zurückgezogen hatten.⁸ Jesidische Männer in wehrfähigem Alter wurden zwangskonvertiert oder getötet, Frauen und Mädchen oft vergewaltigt und/oder verschleppt und bei höherem Alter ebenfalls oft getötet.

Jungen wurden als Kämpfer zwangsrekrutiert.⁹ Schätzungen zufolge kamen dabei zwischen 5.000-10.000 Jesidinnen und Jesiden ums Leben, mehr als 6.000 wurden verschleppt und rund 400.000 vertrieben.¹⁰

2.590 Personen gelten weiterhin als vermisst.¹¹ Ein Teil von ihnen dürfte verstorben sein, manche werden wahrscheinlich nach wie vor von ihren IS-Entführern gefangen gehalten,¹² andere sind in Flüchtlingslagern wie al-Hol aufhältig,¹³ u.U. auch unter anderer Identität.¹⁴ Ein erheblicher Teil der verschleppten Frauen und Kinder

¹ Arakelova, Victoria: „Yezidism“, in: Upal, Muhammad Afzal / Cusack, Carole M. (Ed.): Handbook of Islamic Sects and Movements, Leiden, 2021, S. 745, Kizilhan, Jan Ilhan: Changes in the Yazidi Society and Religion after the Genocide—A Growing Rapprochement with Human Rights?, in: Open Journal of Social Sciences (Juli 2019), S. 7-17.

² Allison, Christine: Yazidis, in: Encyclopaedia Iranica, Letzte Aktualisierung: 24.01.2017.

³ Ali, Majid Hassan: „Aspirations for Ethnonationalist Identities among Religious Minorities in Iraq: The Case of Yazidi Identity in the Period of Kurdish and Arab Nationalism, 1963-2003“, in: Nationalities Paper (2019), Vol. 47/6, S. 962.

⁴ Austrian Center for Country of Origin and Asylum Research and Documentation (ACCORD): Anfragebeantwortung zum Irak: Siedlungsgebiete und Lage der JesidInnen, Letzte Aktualisierung: 02.02.2017.

⁵ Gesellschaft für bedrohte Völker: Lalish Tal und Tempel: Der einzigartige, heiligste Ort der Yezid*innen, o.D.

⁶ van Zoonen, Dave / Wirya, Khogir (Middle East Research Institute): The Yazidis. Perceptions of Reconciliation and Conflict, 2017, S. 8-9, 4

⁷ Minority Rights Group (MRG): Iraq. Yezidis, Letzte Aktualisierung: November 2017.

⁸ International Crisis Group (ICG): Iraq: Stabilising the Contested District of Sinjar, Letzte Aktualisierung: 31.05.2022.

⁹ Office of the Special Representative of the Secretary-General on Sexual Violence in Conflict: SRSG Patten remarks for the Free Yazidi Foundation Genocide Commemoration Concluding Panel: Genocide, Recovery and Support, 3 August 2021, Letzte Aktualisierung: 03.08.2021, ;DW: Never-ending catastrophe for Yazidi children, Letzte Aktualisierung: 08.03.2020.

¹⁰ DW: Verfolgt und als „Ungläubige“ verachtet: Jesiden, Letzte Aktualisierung: 10.04.2018.

¹¹ Rudaw: Yazidis embrace new beginnings at Lalish new year celebrations, Letzte Aktualisierung: 16.04.25. .

¹² Sky News: Yazidi women still enslaved in ISIS detention camps, Sky News documentary reveals, Letzte Aktualisierung: 26.03.25.

¹³ The Jerusalem Post: Where are the missing Yazidis? Thousands still held captive after ISIS attacks, Letzte Aktualisierung: 01.04.25.

¹⁴ VOA: The Yazidi Women Who Do Not Want to Be Known“, Letzte Aktualisierung: 25.02.2021.

sind Opfer von Menschenhandel und Sklaverei geworden, viele leiden bis heute unter Traumata.¹⁵ Ein eindrucksvolles Beispiel des weitverzweigten Menschenhandels der Islamisten ist das Schicksal der Jesidin Fawzia Amin Saydo, die im Oktober 2024 von der israelischen Armee aus Gaza befreit wurde und kurz nach ihrer Rückkehr nach Irak aufgrund ihrer positiven Äußerungen über Israel in großer Zahl Morddrohungen ausgesetzt war.¹⁶

3. Situation heute

3.1 Allgemein

Berichten zufolge werden Jesidinnen und Jesiden von weiten Teilen der irakischen Gesellschaft noch immer häufig als „Teufelsanbeter“ bezeichnet, ihnen wird oftmals mit einer negativen Grundeinstellung begegnet, was zu Alltagsdiskriminierung führen kann.¹⁷

Der IS hat mit seinem territorialen Niedergang im Jahr 2017 stark an Schlagkraft und Kapazitäten eingebüßt; der primäre Verfolgungsakteur der jesidischen Bevölkerung ist somit nicht mehr in der Lage, größere Angriffe durchzuführen.¹⁸

Kleinere Angriffe kommen weiterhin vor und richten sich vor allem gegen die Infrastruktur, irakische Sicherheitskräfte, Volksmobilisierungseinheiten (Popular Mobilization Forces, PMF) und Zivilpersonen.¹⁹ Die Angriffe gegen Zivilpersonen richten sich dabei gegen Angehörige unterschiedlicher Konfessionen und Ethnien,²⁰ meist werden Sprengfallen eingesetzt.²¹

Dennoch sind Häufigkeit und Ausmaß der Angriffe nicht mit denen vor 2017 zu vergleichen,²² u.a. durch den konstant hohen Verfolgungsdruck gegenüber dem IS seitens irakischer Sicherheitskräfte²³.

Derzeit befinden sich die meisten der in Irak lebenden 400.000 bis 500.000 Jesiden in der Provinz Nineva und in der KR-I.²⁴

3.2 Sinjar

Die Region um Sinjar ist noch immer nicht hinreichend wiederaufgebaut. Hauptgründe sind v.a. die weitreichende und dauerhafte Zerstörung von Wohnhäusern, landwirtschaftlichen Flächen und der Wasserversorgung durch den IS, welche bis dato nicht wieder hinreichend rekonstruiert wurden. Dies spiegelt sich v.a. in unzureichenden Wohnmöglichkeiten, Fehlen von fließendem Wasser und funktionierender Kanalisation sowie einem großflächigen Verlust der landwirtschaftlichen Fläche und damit der Lebensgrundlage vieler Bewohnerinnen und Bewohner wider.²⁵ Projekte zum Wiederaufbau wurden zwar vor Kurzem angekündigt, deren tatsächliche Umsetzung bleibt abzuwarten.²⁶

¹⁵ Al Jazeera: Yazidi children 'left alone' to deal with ISIL captivity trauma, Letzte Aktualisierung: 30.07.2020.

¹⁶ VOA: Yazidi woman enslaved by Islamic State relocates to Germany months after rescue, Letzte Aktualisierung: 18.02.25.

¹⁷ van Zoonen, Dave / Wirya, Khogir: The Yazidis Perceptions of Reconciliation and Conflict, MERI Policy Paper, Oktober 2017, S. 9.

¹⁸ ICCT: The Low Likelihood of ISIS Resurgence in Iraq, Letzte Aktualisierung: 31.05.24.

¹⁹ Ezzedine, Nancy / Colombo, Matteo (Clingendael Institute): A stubborn threat: Islamic State in Iraq in early 2022, Mai 2022, S. 4-5.

²⁰ ACLED: Data Export Tool, Januar 2024-April 2025.

²¹ Ezzedine, Nancy / Colombo, Matteo (Clingendael Institute): A stubborn threat: Islamic State in Iraq in early 2022, Mai 2022, S. 4.

²² ACLED: Data Export Tool, Januar 2021-Dezember 2022.

²³ EUAA: Iraq. Security Situation, Mai 2024, S. 23f.

²⁴ US DOS: 2023 Country Reports on Human Rights Practices: Iraq, 22.04.24, S. 44-45,

²⁵ ACAPS: Iraq. The Return to Sinjar, November 2020, ; IOM: Protracted Displacement in Iraq: Revisiting Categories of Return Barriers, Januar 2021, S. 23-40, IOM: Progress Toward Durable Solutions in Iraq: Sinjar District (June 2024), Letzte Aktualisierung: 11.06.24.

²⁶ Rudaw: Iraq begins 14 reconstruction projects in Shingal, Nineveh, Letzte Aktualisierung: 15.03.25.

Die zahlreichen noch nicht geräumten Minen, Sprengvorrichtungen und anderen explosiven Kampfmittel stellen nach wie vor ein erhebliches Problem in Sinjar und den angrenzenden Bezirken dar, rd. 130.000m² sind nach Schätzungen in der Region damit kontaminiert.²⁷ Die Mehrheit der Bevölkerung, selbst wenn man diese auf den wirtschaftlich aktiven Teil begrenzt, verfügt über kein geregeltes Einkommen. Stattdessen wird der Lebensunterhalt über (Klein-)Kredite oder Ersparnisse bestritten, sodass die wirtschaftliche Erholung in Sinjar deutlich hinter der anderer Regionen Iraks zurückbleibt.²⁸

Weiterhin sind eine selbst für Irak ungewöhnlich hohe Zahl an bewaffneten Gruppen in Sinjar präsent, u.a. die Arbeiterpartei Kurdistan (kurd. Partiya Karkerên Kurdistanê, PKK), die mit ihr verbundene jesidische Miliz „Widerstandseinheiten Shingals“ (kurd. Yekîneyên Berxwedana Şingal, YBŞ), der sog. Islamische Staat (IS), Einheiten der irakischen Armee sowie eine Vielzahl den PMF zugehörigen (Stammes-)Milizen.²⁹ Letztere besetzen z.T. Wohnhäuser und Höfe und sind zu einer Herausgabe größtenteils nicht bereit.³⁰ Zudem führt Türkei regelmäßig Drohnen- und Luftschläge auf Stellungen der PKK in der Region durch.³¹

Die irakische Regierung hat im Dezember 2022 ein Dekret erlassen, welches die offizielle Rückgabe von Land an die jesidischen Eigentümer vorsieht.³² Im Zuge der Arabisierungspolitik unter Saddam Hussein wurden Teile der jesidischen Bevölkerung umgesiedelt und das ohne die Möglichkeit, sich als offizielle Eigentümer zu registrieren. Bis heute kann ein großer Teil der Betroffenen ihren Landbesitz nicht nachweisen.³³ Weiterhin wurde 2022 mit dem Gesetz über die Entschädigung jesidischer Überlebender eine finanzielle Grundunterstützung geschaffen, deren Berechtigtenkreis aber nur etwas mehr als 2.000 Personen umfasste.³⁴

Berichten zufolge kommt es seit dem Sieg über den IS in Sinjar zu Indoktrinierung und Rekrutierung jesidischer Kinder und Jugendlicher durch die PKK und die YBŞ.³⁵ Der PKK wurde in diesem Zusammenhang zudem die gezielte Entführung hunderter dieser Kinder und Jugendlichen vorgeworfen.³⁶

Das Abkommen vom Oktober 2020 zwischen der irakischen Zentralregierung und der kurdischen Regionalregierung zur Stabilisierung von Sinjar³⁷ wurde bislang nicht umgesetzt; vielmehr destabilisieren bewaffnete Auseinandersetzungen zwischen den o.g. Gruppen die Region weiter, sodass bspw. im Mai 2022 rd. 10.000 Bewohnerinnen und Bewohner Sinjars durch eine Eskalation von Kämpfen erneut vertrieben wurden.³⁸ Es kam auch im Jahr 2025 bisher immer wieder zu kurzfristigen Eskalationen zwischen den bewaffneten Gruppen, die aber nicht mehr das Ausmaß der Auseinandersetzungen von 2022 erreichen.³⁹ Auch ein tatsächlicher großflächiger Wiederaufbau wird u.a. dadurch deutlich erschwert.⁴⁰ Ob die angekündigte Selbstauflösung der PKK langfristig die Situation verbessert, bleibt abzuwarten.⁴¹

Es mangelt somit weiterhin an grundlegender Infrastruktur und staatlichen Dienstleistungen, zudem sind die von der Regierung angekündigten Kompensationszahlungen für die Bewohnerinnen und Bewohner Sinjars bislang nicht ausgezahlt worden.⁴² Des Weiteren erschweren die Folgen des Klimawandels eine Verbesserung der Situation der Landwirtschaft.⁴³

²⁷ Handicap International (HI): No safe recovery: The impact of Explosive Ordnance contamination on affected populations in Iraq, 2021, S. 16.

²⁸ DTM: Progress towards durable solutions in Iraq: Sinjar district, Juni 2024, S.1f.

²⁹ EUSA: Iraq. Security Situation, Mai 2024, S. 90-92.

³⁰ The Newlines Institute for Strategy and Policy: A Thousand Hezbollahs: Iraq's Emerging Militia State, Mai 2021, S. 39.

³¹ Jungle World: Über 1500 türkische Angriffe in Irakisch-Kurdistan im letzten Jahr, Letzte Aktualisierung: 22.02.24.

³² UN Iraq: Joint statement by Iraq's Prime Minister and the UN on the decision to grant Yazidis ownership of their lands in Sinjar after 47 years of denial, 04.01.2023.

³³ UN Habitat: Emerging Land Tenure Issues among Displaced Yazidis from Sinjar, Iraq. How chances of return may be further undermined by a discrimination policy dating back 40 years, November 2015, S. 6-13.

³⁴ Rudaw: Iraq pays salaries to over 2,000 Yazidi ISIS survivors: Official, Letzte Aktualisierung: 29.12.25.

³⁵ USDOS: 2022 Trafficking in Persons Report: Iraq, o.D.

³⁶ US DOS: Iraq 2021 International Religious Freedom Report, Juni 2022.

³⁷ Das Abkommen sieht u.a. Folgendes vor: das alleinige Machtmonopol für das irakische Militär und die lokale Polizei, d.h. den Abzug aller anderen bewaffneten Gruppen aus Sinjar; die Wahl eines Bürgermeisters; den Wiederaufbau der Region (Quelle: Marouf, Hanar: The Sinjar agreement has good ideas, but is it a dead end?, in: Atlantic Council MENASource, Letzte Aktualisierung: 01.04.2021.

³⁸ France24: Yazidi refugees again flee fighting in Iraq, Letzte Aktualisierung: 30.05.2022.

³⁹ Shafaq News: Baghdad reaches agreement to ease Sinjar tensions, Letzte Aktualisierung: 22.03.25.

⁴⁰ Human Rights Watch: Broken Promises of Compensation for Sinjaris, Letzte Aktualisierung: 16.07.2024.

⁴¹ Rudaw: Disarming PKK could ease implementation of Shingal Agreement: Yazidi commander, Letzte Aktualisierung: 01.03.25.

⁴² HRW: Broken Promises of Compensation for Sinjaris, Letzte Aktualisierung: 16.07.2024.

⁴³ IOM: Progress Toward Durable Solutions in Iraq, August 2023, , S. 6.

Ungefähr 180.000 Jesidinnen und Jesiden gelten weiterhin als vertrieben, die meisten von ihnen leben in der KR-I.⁴⁴ Die Rückkehr wird Berichten zufolge v.a. durch die instabile Sicherheitslage⁴⁵ verhindert⁴⁶, zudem bewertet die Internationale Organisation für Migration (IOM) die Lebensbedingungen der Rückkehrerinnen und Rückkehrer in den Bezirken Tal Afar und Sinjar als besonders schwierig⁴⁷. Das „Yazidi Survivors Law“, welches wirtschaftliche Unterstützung für die Opfer des IS-Terrors vorsieht, wird nur langsam umgesetzt.⁴⁸

Die irakische Regierung versuchte zudem wiederholt, finanzielle Anreize zu setzen um die freiwillige Rückkehr von Binnenvertriebenen nach Sinjar zu beschleunigen. Nach aktuellen Berichten werden die zugesagten Zahlungen aber auch nach Rückkehr nicht geleistet, was die Bereitschaft zur freiwilligen Rückkehr stark beeinflusst haben soll.⁴⁹ Im Jahr 2024 sollen v.a. aufgrund des politischen Drucks der irakischen Regierung insgesamt etwa 130.000 bis 150.000 Einwohner Sinjars zurückgekehrt sein.⁵⁰

3.3 Autonome Region Kurdistan (KR-I)

Ein großer Teil der jesidischen Bevölkerung ist ab 2014 in die KR-I geflohen, die meisten von ihnen nach Dohuk.⁵¹ Viele der vertriebenen Jesidinnen und Jesiden leben dort bis heute unter teilweise sehr schwierigen Bedingungen, sowohl innerhalb als auch außerhalb offizieller Flüchtlingslager.⁵² Laut Angaben des irakischen Ministerpräsidenten am 06.10.2023 lebten mehr als 185.000 Jesidinnen und Jesiden in Flüchtlingslagern. Human Rights Watch gab im Mai 2024 an, dass noch 118.000 jesidische Personen in Flüchtlingslagern lebten.⁵³ Auf die gesamte KR-I betrachtet, lebten mit Stand 2019 (verlässliche Zahlen aus jüngerer Zeit liegen nicht vor) jesidische Binnenflüchtlinge mehrheitlich außerhalb von Flüchtlingslagern⁵⁴ und weisen eine mehr als doppelt so hohe Arbeitslosigkeit auf als andere Gruppen von Binnenflüchtlingen.⁵⁵

Die humanitären Bedingungen in den kurdischen Flüchtlingslagern wurden u.a. von der Welthungerhilfe als teilweise prekär beschrieben. Nach der offiziellen Schließung der Lager, die dadurch faktisch zu irregulären Siedlungen wurden, hat sich die Versorgungslage für die Betroffenen im Jahr 2024 deutlich verschlechtert.⁵⁶

Die Lage für Binnenvertriebene ist außerhalb der Flüchtlingslager teilweise noch schlechter, sodass Wartelisten für die Aufnahme in Camps geführt werden. Die Behausungen außerhalb der Lager sind z.T. ähnlich unzureichend wie in den Lagern selbst. Rd. 20 % der jesidischen Binnenflüchtlinge lebten 2019 in einer solchen Unterkunft.⁵⁷ Ein Hauptgrund dafür ist die sehr begrenzte Unterstützung für Binnenflüchtlinge außerhalb der Flüchtlingslager, oftmals erhalten sie lediglich die allgemeinen Leistungen des öffentlichen Verteilungssystems (Public Distribution System, PDS);⁵⁸ hinzu kommen die höheren Lebenshaltungskosten⁵⁹. Einschränkungen der Bewegungsfreiheit, die insbesondere Binnenflüchtlinge ohne Ausweispapiere treffen, erschweren den Zugang zu medizinischer (Notfall-)versorgung und Arbeit.⁶⁰

⁴⁴ HRW: Broken Promises of Compensation for Sinjaris, Letzte Aktualisierung: 16.07.2024.

⁴⁵ Ein Beispiel eines rezenten Luftangriffs der türkischen Luftwaffe: The Cradle: Turkish airstrikes kill five Yazidis in Iraq's Sinjar region, Letzte Aktualisierung: 25.10.25.

⁴⁶ The New Humanitarian: In Iraq's Sinjar, Yazidi returns crawl to a halt amid fears of Turkish airstrikes, Letzte Aktualisierung: 10.02.22, Yazda: We cannot return. Part 1: Collapsed security threatens the future of Yazidis & minorities in Sinjar, Letzte Aktualisierung: 21.09.22.

⁴⁷ IOM: Dashboard – Iraq Displacement Tracking Matrix. Return Index: Rating of Locations, Round 17 (Oktober – Dezember 2022).

⁴⁸ OSRSG Sexual Violence in Conflict: Ten years after the Sinjar attacks, UN Special Representative Patten calls the international community to ensure that the voices and plight of survivors are not forgotten and to redouble efforts for justice, accountability and continued support, Letzte Aktualisierung: 02.08.2024; Canadian Yazidi Association: Schreiben an USCIRF vom 22.03.2024.

⁴⁹ Rudaw: Most Yazidis returning to Shingal have not received promised cash: Official, Letzte Aktualisierung: 18.01.25.

⁵⁰ France24: A decade after genocide, Iraq's Yazidis make bittersweet return to Sinjar, Letzte Aktualisierung: 03.01.25.

⁵¹ UNHCR: COI Note on the Situation of Yazidi IDPs in the Kurdistan Region of Iraq, Mai 2019, S. 1.

⁵² Ebd., S. 3-10.

⁵³ HRW: Iraq: Looming Camp Closures in Kurdistan, Letzte Aktualisierung: 13.05.24.

⁵⁴ UNHCR: COI Note on the Situation of Yazidi IDPs in the Kurdistan Region of Iraq, Mai 2019, S. 3.

⁵⁵ IOM Iraq: Understanding Ethno-Religious Groups in Iraq: Displacement and Return, Februar 2019, S. 6.

⁵⁶ WHH: The Closure of Kurdistan Region Camps in Iraq, Letzte Aktualisierung: 30.06.24.

⁵⁷ IOM Iraq: Understanding Ethno-Religious Groups in Iraq: Displacement and Return, Februar 2019, S. 6.

⁵⁸ UNHCR: COI Note on the Situation of Yazidi IDPs in the Kurdistan Region of Iraq, Mai 2019, S. 10.

⁵⁹ Ebd., S. 4.

⁶⁰ UNOCHA: Humanitarian Needs Overview Iraq, März 2022, S. 7; S. 28; S. 43-44.

Eine Vielzahl der Binnenflüchtlinge sind Jesidinnen und Jesiden aus der Provinz Nineva. Dort gilt die Versorgungs- und Sicherheitslage weiterhin als problematisch. Laut Gesetz ist für die Jesidinnen und Jesiden der Zugang zu Gesundheits- und Bildungseinrichtungen sowie zum Arbeits- und Wohnungsmarkt gesichert, aber anhaltende Alltagsdiskriminierung erschwert dies Berichten zufolge.⁶¹

Die irakische Regierung gab am 11.07.2024 bekannt, alle Flüchtlingslager in der Provinz Sulaimaniyya geschlossen zu haben.⁶² Es leben trotz des finanziellen Anreizes der irakischen Regierung noch eine große Anzahl an Binnenvertriebenen in den Flüchtlingslagern.⁶³ Zudem hat sich die kurdische Regionalregierung, welche durch Stiftungen den Großteil der Lager finanziert und leitet⁶⁴, gegen die Schließungen ausgesprochen⁶⁵. Aufgrund dessen kündigte das irakische Migrationsministerium im Juli 2024 an, die Schließung der übrigen Flüchtlingslager bis Ende des Jahres 2024 auszusetzen. Zum Zeitpunkt der Abfassung waren dennoch mehrere Binnenvertriebenenlager noch bewohnt. Der Versuch, diese zur einfacheren Verwaltung zusammenzulegen, scheiterte jedoch im März 2025 an den nicht vorhandenen Geldmitteln. Derzeit leben in den Flüchtlingslagern noch zahlreiche Menschen, nach Angaben der KRI-I noch etwa 23.000 Familien mit insgesamt ca. 109.000 Mitgliedern, verteilt über 21 Lager.⁶⁶

Jesidinnen und Jesiden werden von den kurdischen Behörden offiziell als kurdisch betrachtet. In Fällen, in denen sich jesidische Personen selbst als nicht-kurdisch bezeichnen, kann es zu Diskriminierung von Behörden und Amtsträgern der KR-I kommen.⁶⁷ Als Folge der z.T. unzureichenden Versorgungslage ist ein erheblicher Teil der zunächst binnenvertriebenen Jesidinnen und Jesiden ins Ausland abgewandert.⁶⁸

⁶¹ Rudaw: Iraqi ministry shuts down last IDP camp in Sulaimani, Letzte Aktualisierung: 11.07.24, EUAA: Iraq. Country Focus, Mai 2024, https://www.ecoi.net/en/file/local/2109692/2024_05_EUAA_COI_Report_Iraq_Country_Focus.pdf, S. 33, S. 46-47.

⁶² Rudaw: Iraqi ministry shuts down last IDP camp in Sulaimani, Letzte Aktualisierung: 11.07.24.

⁶³ KIRKUKNOW: Deadline for Closing IDP Camps Extended, Letzte Aktualisierung: 06.08.24.

⁶⁴ Barzani Charity Foundation: About Us, o.D.

⁶⁵ Kurdistan24: KRG responds to refugee camp closures, , Letzte Aktualisierung: 08.07.2024, abgerufen am 06.09.2024.

⁶⁶ Rudaw: Iraq suspends Kurdistan IDP camp mergers citing lack of funds, Letzte Aktualisierung: 5.03.25.

⁶⁷ EUAA: Iraq. Targeting of Individuals, Januar 2022, S. 57-58.

⁶⁸ USCIRF: Country Update: Iraq, März 2022, S. 3.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat für Länderanalysen
90461 Nürnberg

ISSN

2943-7938

Stand

04/2025

Bestellmöglichkeit

Referat Informationsvermittlung / Länder- und Rechtsdokumentation,
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg
E-Mail: informationsvermittlungsstelle@bamf.bund.de
<https://milo.bamf.de>

Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

www.bamf.de